SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "AN DER BAUERNREIHE"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der LBauO M–V vom 26. April 1994 (GS M–V Gl. Nr. 2130) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom .... und mit der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet "An der Bauernreihe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHNUNG –TEIL A–

Maßstab: 1:500

Grundlage:
1. Lage– und Höhenplan des Flurstückes 307/2, 306/2, 330/2, Flur 1 Gemarkung Alt– Niehagen von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
2. Lageplan Flurstücken 326/1, 326/2 von 1992 M 1:500 aufgen. Stechert und Partner
3. Flurkarte vom 30.05.1995 vom Kataster– und Vermessungsamt NVP M 1:3840
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO vom 23. Januar 1990 BG Bl. I S. 132)

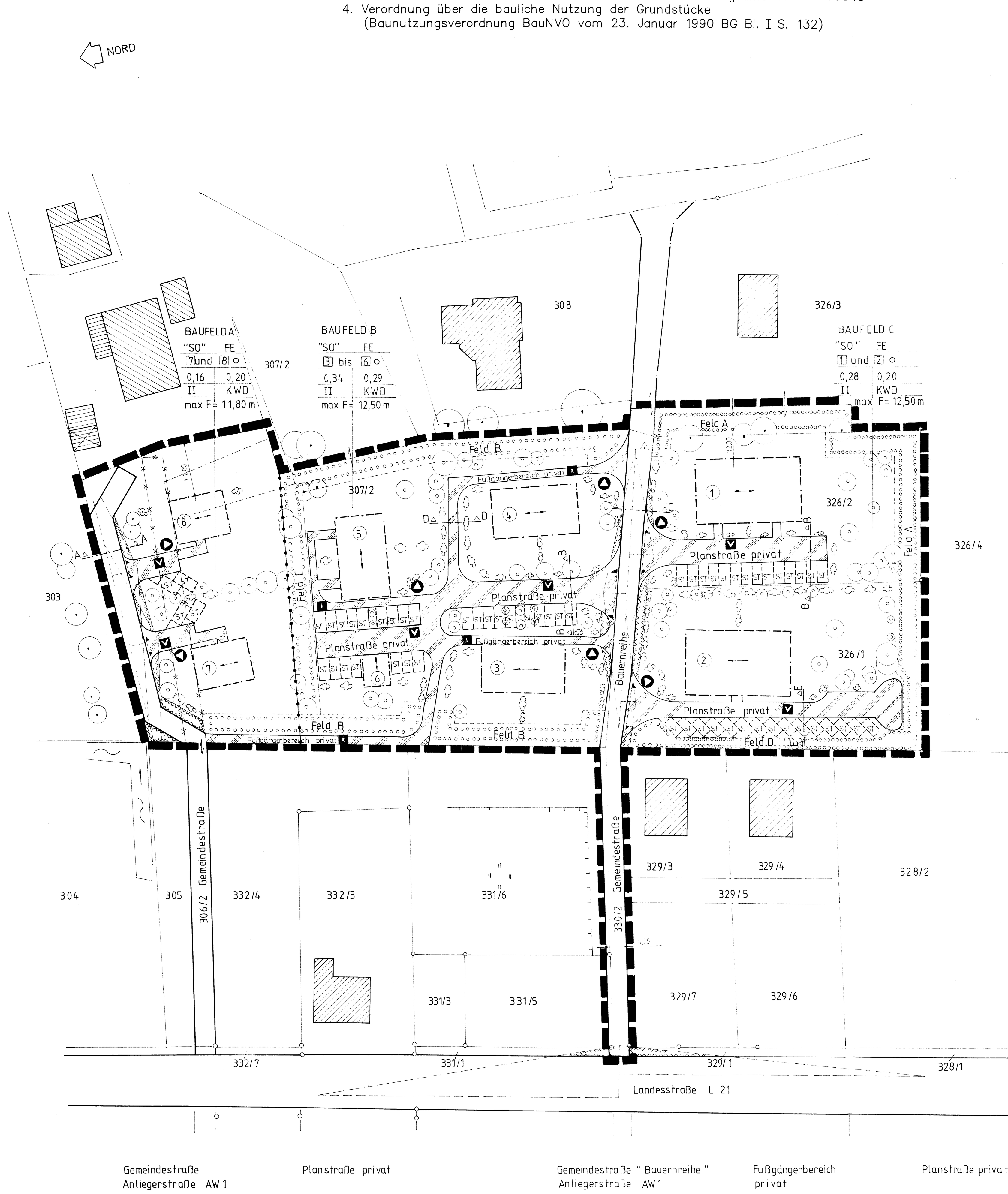

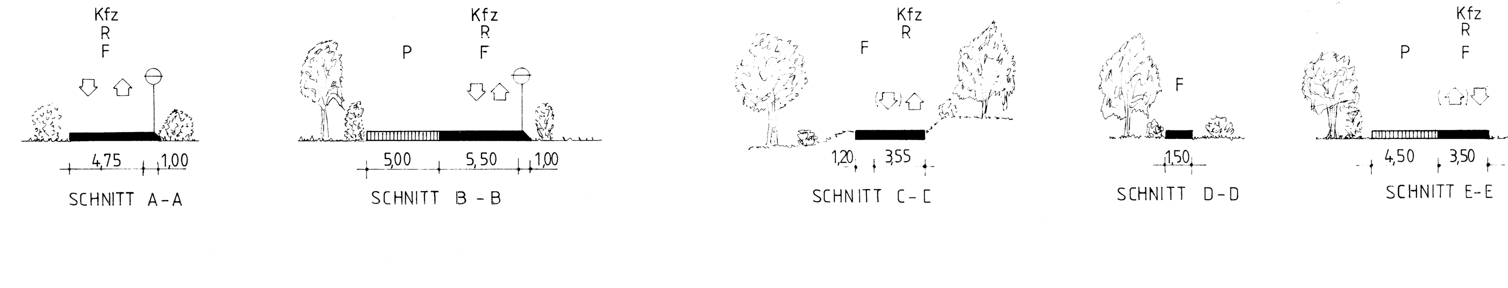

GEBÄUDE ① mit 7 Ferienwohnungen

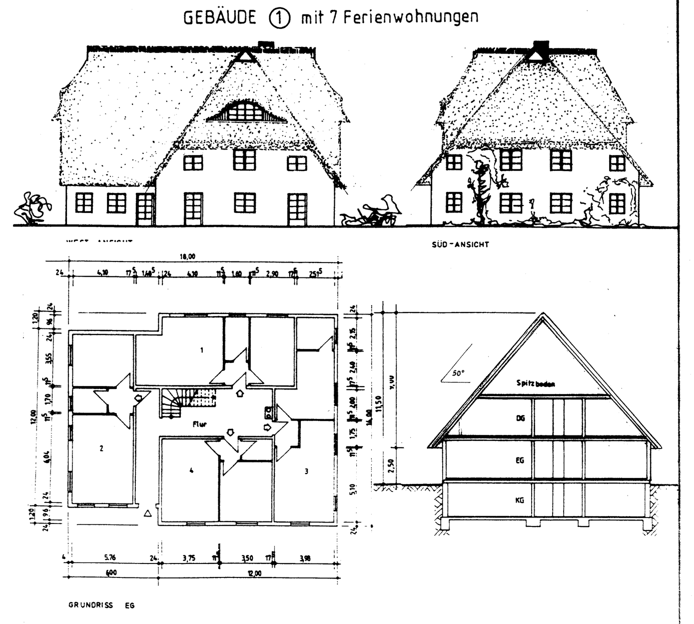

GEBÄUDE ② Pension mit 17 ZI

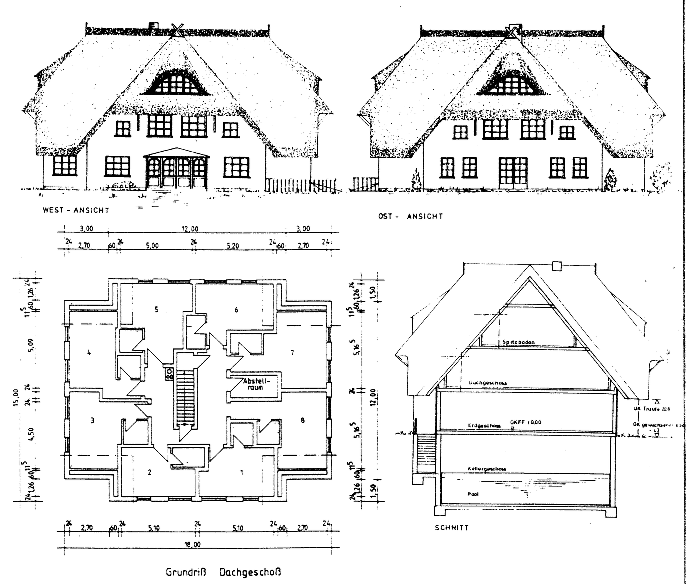

GEBÄUDE ③-⑤ Wohnhaus mit 3 WE u. 5FE

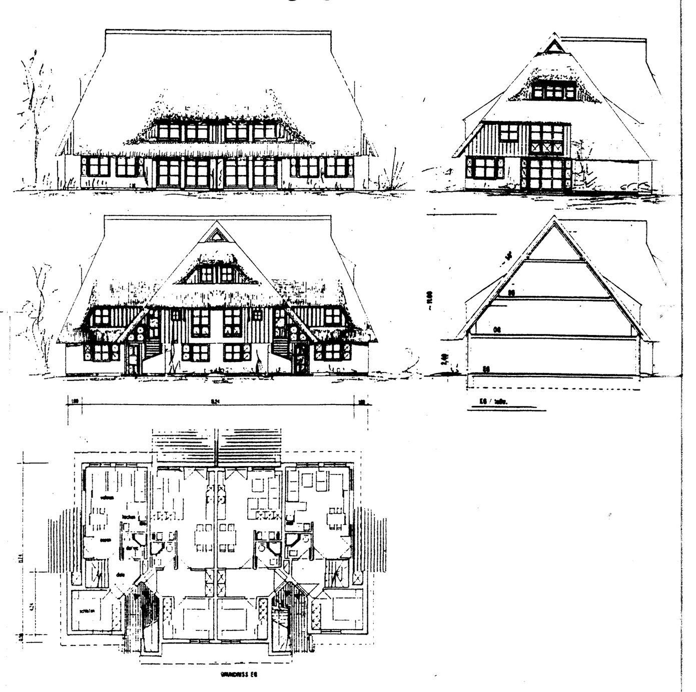

GEBÄUDE ⑦+⑧ Wohnhaus mit 1WE u. 1FE

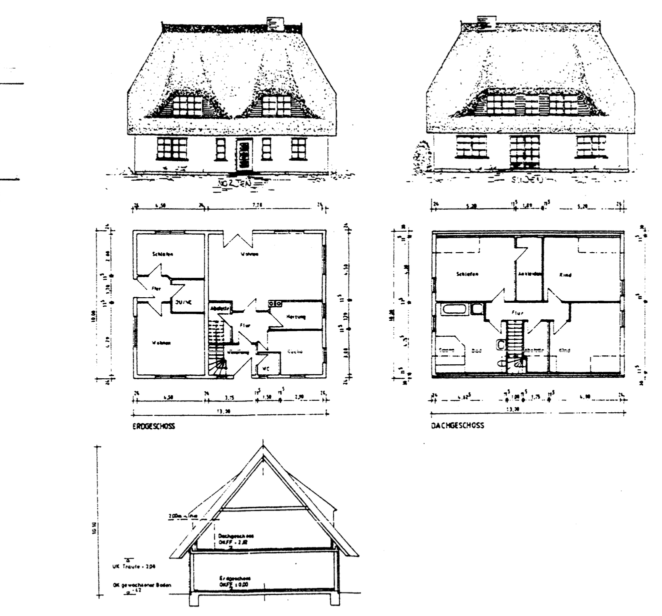

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) Nr.1 Bau GB)

"SO" FE	ART DER NUTZUNG "SO" (§ 10 Bau NVO) FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNGEN
max. 0,35	GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
max. 0,18	GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
max. F= 12,50m	HOHE BAULICHER ANLAGEN ALS HOCHSTMASS UBER NATURLICHER GELANDEOBERFLACHE

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB)

- BAUGRENZE (§§ 22 und 23 Bau NVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 22 Bau NVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB und Abs. 6

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERORTLICHE UND ORTLICHE HAUPTVERKEHRS– STRASSEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, – PRIVATE GRUNDSTUCKSWEGE –
- ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH – PRIVAT –
- ZWECKBESTIMMUNG: FUSSGÄNGERBEREICH – PRIVAT –
- EINFAHRTSBEREICH

ABFALLENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 un

- ABFALL

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 Buchstabe a. Bau GB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
ST	ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
	FLÄCHE DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER DES MASZES DER NUTZUNG

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

306/2 usw.	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE ENTFÄLLT
	HÖHENBEZUGSPUNKT
KWD	DACHFORM: KRÜPPELWALMDACH
	FIRSTRICHTUNG
	SICHTDREIECK
FE	FERIENHAUSGEBIET MIT FERIENWOHNUNG
	ABRISS
1	NUMMRN DER GEBÄUDE

BENUTZERSCHLÜSSEL

BAUFELD
ART DER NUTZUNG
BAUOBJEKT

BAUWEISE	
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE	DACHFORM

GEBÄUDEHÖHE (FIRSTHÖHE) ÜBER SOK

TEXT –TEIL B–

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Sondergebiet nach § 10 BauNVO als Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen festgesetzt.

1.1 Das Ferienhausgebiet mit Ferienwohnungen dient zum Zwecke der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden nur Anlagen und Einrichtungen zugelassen, die das Wohnen nicht stören.

1.2 Zulässig sind
1. Ferienhäuser mit Ferienwohnungen, Pension
2. Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbewohner dienen.
3. Wohnungen: für auf Dauer angelegte Häuslichkeit
im Baufeld A 2 Wohnungen
im Baufeld B 9 Wohnungen
4. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf und nach dem Stellplatzerlaß Mecklenburg-Vorpommern
5. Nebengebäude mit Abstellräumen

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein zweites Geschoß als Dachgeschoßausbau zulässig. Für die Baufelder werden folgende Grundflächenzahlen (GRZ) und Geschoßflächenzahlen (GFZ) festgesetzt:

Baufeld A	**0,16 GRZ**	**0,20 GFZ**
Baufeld B	**0,34 GRZ**	**0,29 GFZ**
Baufeld C	**0,28 GRZ**	**0,20 GFZ**

2.2 Maximale Gebäudegröße 12 m x 18 m, im Rahmen der festgelegten Baugrenzen.

3.0 Festsetzung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen

3.1 Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist auf der Grundlage der rechtskräftigen Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Ahrenshoop vom 17.02.1997 anzustellen. Die Fassaden aller Bauten des Bebauungsplanes sind in weißer Farbgestaltung auszuführen.

3.2 Sind Holzgiebel vorgesehen, so ist die Farbe braun zu wählen.

3.3 Gliedernde konstruktive Elemente aus Holz, wie Fachwerk, sind zulässig.

3.4 Die Dächer im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Rohrdachdeckung (weiche Bedachung) auszuführen.

3.5 Der Höhebezug wird auf Oberkante angrenzende Verkehrsfläche (Wegmitte) bezogen. Die max. zulässige Firsthöhe innerhalb des Plangebietes wird im Baufeld A mit 11,80 m und im Baufeld B und C mit 12,50 m über die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche angegeben.

3.6 Die maximale Traufhöhe wird auf 2,50 m festgelegt. Dieses max. Maß bezieht sich auf die OK Bordsteine der Zuwegungseinfassung vor dem Haus und der OK Dachabschluß. Die Errichtung eines Drempels ist nicht zulässig.

3.7 Alle Verkehrswege sind mit wassergebundener Oberflächenbefestigung vorzunehmen.

3.8 Die Stellplätze sind alternativ mit Öko- bzw. Natursteinpflaster zu befestigen.

3.9 Die im Teil A gekennzeichneten Sichtfelder sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstiger Benutzung von mehr als 0,70 m Höhe ü. Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
Die Ausführungsplanung für den Straßenbau, insbesondere vom Einmündungsbereich, sind dem Straßenbauamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.10 Die Einfriedung der Grundstücke hat mit landschaftstypischen Elementen zu erfolgen. Heckenpflanzungen in der Vorderfront sind bis zu 1,0 m Höhe und im seitlichen bzw. im unteren Bereich bis zu 1,50 m Höhe zulässig.

3.11 Fassadenbegrünung ist an allen geeigneten Gebäudeflächen möglich.

4.0 Textliche Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB

4.1 Die vorhandenen Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten.
Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) zu beachten. Beschädigte Bäume sind chirurgisch zu behandeln, Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

4.2 Der Schutz der freiwachsenden Hecken und der vorhandenen Solitärbäume ist während der Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln zu sichern.

4.3 Die gekennzeichneten Flächen sind mit heimischen, standortsgerechten Bäumen der Pflanzliste zu bepflanzen.
Die Gehölze sind in Gehölzgruppen unterschiedlicher Dichte und Höhenstufung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen. Die Gehölze haben folgende Mindestgrößen aufzuweisen:

- Bäume	**Hochstamm 3 xv m.B. STU 16 - 18**	
- Sträucher	**2 xv o.B. 60 - 100**	

Der Pflanzabstand für Sträucher beträgt generell 1 m x 1 m.
Die Pflanzung erfolgt im Verband. Beidseitig der Pflanzungen ist ein Schutzstreifen von 1 m Breite zur Entwicklung einer ausreichenden Krautschicht vorgesehen.
Bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches sind je 200 m² mind. ein Baum zu pflanzen.

4.4 Alle Vegetationsflächen sind durch eine Erhaltungspflege von mindestens 3 Jahren in ihrem Bestand zu sichern.

4.5 35 % des Geltungsbereiches, die Flurstücke 326/1; 326/2; 307/2; 330/2; 306/2, sind dauerhaft mit geeigneten standortgemäßen Vegetationsstrukturen zu begrünen und als bepflanzte Fläche, Freifläche zu erhalten. Die zu erhaltenden Gehölzbestände und die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie im Durchführungsvertrag festgelegte Flächen als Ersatzmaßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft. sind nicht auf die 35 % anzurechnen.

4.6 Für Stellplätze und Verkehrsflächen ist auf eine 100%ige Flächenversiegelung durch Anwendung entsprechender Befestigungen (breitfugiges Beton- oder Natursteinpflaster, Rasenfugen-Ritterwabenpflaster bzw. Rasengittersteine, wassergebundene Schotterdecken) zu verzichten (Pflaster mit mind. 25 % Fugenanteil).

4.7 Das Anwendungsverbot von Pestiziden, Herbiziden und Aufbaumitteln ist auf mit standortgemäßen Vegetationsstrukturen bepflanzten Flächen und Freiflächen sowie auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzt. Vom Anwendungsverbot sind die Verkehrsflächen ausgenommen.

4.8 Der kulturfähige Boden ist fach- und sachgerecht in Mieten wiederverwendungsfähig zu lagern.

4.9 Pflanzliste zur textlichen Festsetzung und Pflanzschema der aufgeführten Pflanzfelder

Auswahl Bäume:	
Quercus robur	**Stiel-Eiche**
Acer platanoides	**Spitz-Ahorn**
Acer campestre	**Feld-Ahorn**
Tilia cordata	**Winter-Linde**
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**
Salix alba	**Silber-Weide**

PFLANZSCHEMA FELD A

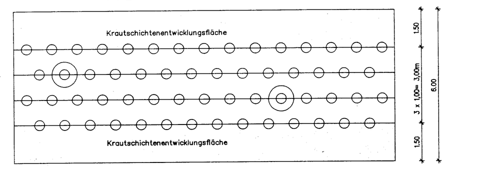

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurch-messer in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00– 18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz– Ahorn		16,00– 18,00	Solitär– und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter–Linde		16,00– 18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00– 18,00	Baumgruppe
5	Crataegus mono–gyna Weißdorn	1,0– 1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD B

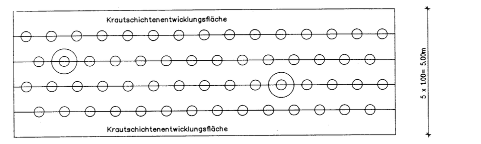

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurch-messer in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00– 18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz– Ahorn		16,00– 18,00	Solitär– und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter–Linde		16,00– 18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00– 18,00	Baumgruppe
5	Crataegus mono–gyna Weißdorn	1,0– 1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD C

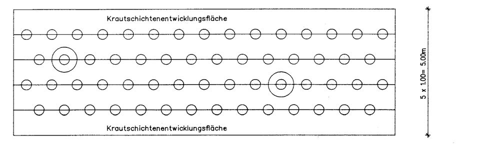

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurch-messer in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00– 18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz– Ahorn		16,00– 18,00	Solitär– und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter–Linde		16,00– 18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00– 18,00	Baumgruppe
5	Crataegus mono–gyna Weißdorn	1,0– 1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

PFLANZSCHEMA FELD D

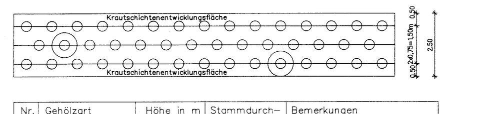

Nr.	Gehölzart	Höhe in m	Stammdurch-messer in cm	Bemerkungen
1	Quercus robur Stiel- Eiche		16,00– 18,00	Solitärbaum
2	Acer platanoides Spitz– Ahorn		16,00– 18,00	Solitär– und Baumgruppen
3	Tilia cordata Winter–Linde		16,00– 18,00	Solitärbaum
4	Fagus sylvatica Rotbuche		16,00– 18,00	Baumgruppe
5	Crataegus mono–gyna Weißdorn	1,0– 1,50		Unterwuchs der Großbäume Sämlinge entwickeln

4.10 Maßnahmen zur Freiraumgestaltung

4.10.1 Das Gestaltungselement von kleinen Vorgärten ist als charakteristisches Element aufzunehmen.

4.10.2 Die Flächen im Umgebungsbereich der zu errichtenden Gebäude sind als Vegetationsflächen, bepflanzte Flächen und Freiflächen zu sichern.

4.10.3 Die Einfriedungen an der Straßenfront sind bis max. 1,0 m über SOK zulässig. Innerhalb der Grundstücke sind Zäune und freiwachsende Hecken zulässig.

4.10.4 Eine Fassadenbegrünung ist zulässig.

4.11 Ersatzmaßnahmen

4.11.1 Die im Geltungsbereich nicht ausgeglichenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Ersatzflächen auszugleichen.

4.11.2 Die Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplanes im städtebaulichen Vertrag zwischen der Bauherrengesellschaft und der Gemeinde Ahrenshoop rechtsverbindlich zu regeln.

4.11.3 Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen ist auf den Flurstücken 361/4 und 326/4 der Flur 1, Gemarkung Alt-Niehagen festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt entsprechend der unter Punkt 4.9 angegebenen Bäume der Pflanzliste.

5.0 Sonstige Festsetzungen

5.1 Die anfallenden Abwässer müssen an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden.

5.2 Künstliche Erdwälle sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

6.0 Hinweise

6.1 Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die weiteren Festsetzungen des o.g. Gesetzes sind zu beachten.

6.2 Die im Textteil, Anlage 2 des landschaftspflegerischen Begleitplanes aufgeführten heimischen Bäume und Strauchgehölze dienen als Alternative und Anregung zur späteren Detailplanung.

1. Die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfristen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Siegel

Ribn.-Damg., ________ **Datum** ________ **Ltr.d.Katasteramtes**

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), aus dem Text (Teil B), sowie der Fachplan-Grüngestaltung -, wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

8. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ________, Az.: ________ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht erteilt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrenshoop wandelt mit Beschluß vom 12.12.1996 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 "An der Bauernreihe" in einen Bebauungsplan Nr. 8 "An der Bauernreihe".

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

12. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

13. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Siegel

Ribn.-Dam., ________ **Datum** ________ **Ltr.d.Katasteramtes**

14. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

16. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

17. Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom , Az: bestätigt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. I Satz 1 Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Siegel

Ahrenshoop, ________ **Datum** ________ **Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerke
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
„An der Bauernreihe"

1. Die Gemeindevertretung Ahrenshoop hat in ihrer Sitzung am 19.08.1999 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Bauernreihe" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB erfolgt durch Aushang am 06.04.2000.

Ahrenshoop, ... Datum .... Der Bürgermeister

Ahrenshoop, 26 NOV 2001 Datum .... Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop hat am 19.08.1999 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Bauernreihe" mit seiner Begründung vom 19.08.1999 beschlossen und gemäß § 4 (1) BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bestimmt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind mit Schreiben vom 29.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ahrenshoop, 26 NOV 2001 Datum .... Der Bürgermeister

4. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Bauernreihe" im Rahmen der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 25.04.2000 bis zum 26.05.2000 durch Aushang am 06.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ahrenshoop, 26 NOV 2001 Datum .... Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "An der Bauernreihe", bestehend aus den Änderungen und der Begründung, hat in der Zeit vom 25.04.2000 bis zum 26.05.2000 während der Dienststunden in den Räumen der Kurverwaltung Ahrenshoop, Kirchnersgang, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ahrenshoop, 26 NOV 2001 Datum .... Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung Ostseebad Ahrenshoop hat am 22.03.2001 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft, abgewogen und die 1. Änderung, bestehend aus dem Plan – Teil A – und dem Text-Teil B, als Satzung zur 1. vereinfachten Änderung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Ahrenshoop, 26 NOV 2001 Datum .... Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "An der Bauernreihe" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 21.05.2001 bis zum 05.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung, als 1. vereinfachte Änderung, ist am 06.06.2001 in Kraft getreten.

Ahrenshoop, ... Datum .... Der Bürgermeister

S a t z u n g
der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop über den Bebauungsplan Nr. 8

Für das Gebiet – An der Bauernreihe –, begrenzt durch
- die Bauernreihe und die Grundstücke der Familie S. Radszuweit (Landhaus "Susewind"), der Familie T. Radszuweit und des Herrn Krull in östlicher Richtung,
- das Grundstück Weiß, hier "Bauernreihe", in nördlicher Richtung,
- Grundstücke der Gemeinde (z.T. Wohnbebauung), gelegen an der Landstraße II. Ordnung 74 (Flurstück 333 der Flur 1, Gemarkung Alt Niehagen) in westlicher Richtung,
- die Verlängerung der Grenzlinie zwischen den Flurstücken 312 und 314/4 der Flur 1 der Gemarkung Alt Niehagen, hier Wiese, der Eigentümergemeinschaft Radszuweit in südlicher Richtung,

soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

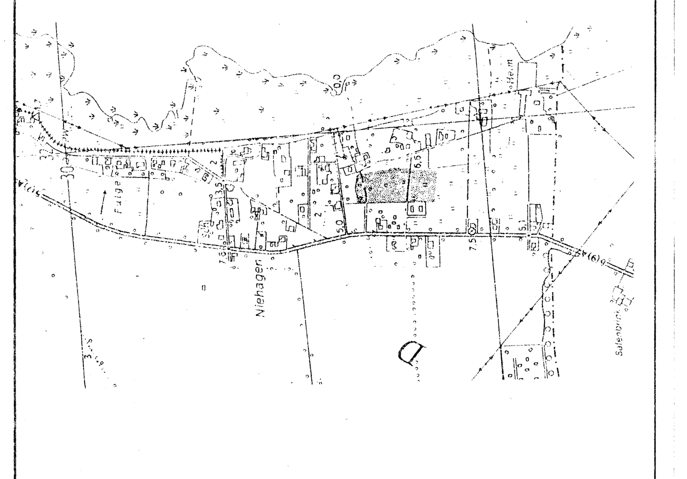

S A T Z U N G

DER GEMEINDE OSTSEEBAD AHRENSHOOP

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

"AN DER BAUERNREIHE"

1. vereinfachte Änderung

MASZSTAB: 1:500	~~3. Entwurf~~	STAND: März 1997	BLATT 1

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.
Copying of this document, and giving it to others and the use or communication of the contents thereof, are forbidden without express authority. Offenders are liable to the payment of damages. All rights are reserved in the event of the grant of a patent or the registration of a utility model or design.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPLOMINGENIEUR FRIEDRICH-WILHELM FISCHER
ZUR HEIDE 2 · D-18374 OSTSEEBAD ZINGST · TEL. 038 232 - 221 · FAX 038 232 - 417